

Dringlichkeitsbeschluss

Betreff: Nutzung der Stadthalle für Mitglieder- und Vertreterversammlungen

Status: nicht öffentlich

Beratungsfolge

Dringlichkeitsbeschluss		Berichterstattung durch: Herrn Dr. Lüttmann
-------------------------	--	---

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

--

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja	☐ Nein
☐ einmalig	☐ jährlich
☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan	
Erträge:	€
Aufwendungen:	3.000 €
Minderung Eigenkapital:	3.000 €
Investitionsplan	
Einzahlungen:	€
Auszahlungen:	€
Saldo:	€
Finanzierung gesichert	
☒ Ja	☐ Nein
durch	
☒ Haushaltsmittel bei Produkt 7105	
☐ sonstiges (siehe Begründung)	

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann sowie die Ratsmitglieder

<u>DETLEF BRUNSCH</u>	<u>Jürgen Roscher</u>
<u>Rainer Ortel</u>	<u>Christian Kiesel</u>
<u>A. Floyd-Werke</u>	<u></u>

fassen hiermit gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss im Wege der Dringlichkeit:

Die gem. § 17. KWahlG erforderlichen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinn/en zur Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Rheine und des Rates der Stadt Rheine im Jahr 2020 können als einmalige Ausnahme im Rahmen einer soziokulturellen Veranstaltung kostenlos in der Stadthalle Rheine durchgeführt werden. Die Parteien bzw. Wählergruppen sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Einhaltung der Mindestabstände mit der Stadthalle abzustimmen.

Begründung:

Nach den bestehenden Verträgen zur Verpachtung der Stadthalle gelten Veranstaltungen politischer Parteien und Wählergruppen nicht als soziokulturelle Veranstaltungen. Eine Anmietung kann somit nur unter Zahlung einer entsprechenden Raummiete erfolgen.

Gem. § 15 KWahlG können bis zum neunundfünfzigsten Tage vor der Wahl (16.07.2020), bis 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets beim Wahlleiter der Stadt Rheine eingereicht werden. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann gem. § 17 KWahlG nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Durchführung dieser Versammlungen ist gem. §11 Abs. 5 der CoronaSchVo unter Beachtung der im letzten Satz dieses Absatzes genannten Maßnahmen zulässig. Die Durchführung dieser Versammlungen sind notwendig, damit die Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrages geeignete Kandidatinn/en für den Rat der Stadt Rheine und das Amt des/der Bürgermeisters/in aufstellen können. Die Räume zur Durchführung dieser Veranstaltungen sind auf Grund der Corona Pandemie limitiert. Die Stadthalle Rheine ist für die Durchführung dieser Veranstaltungen geeignet.

Es wird deshalb eine besondere Ausnahmesituation für die Stadt Rheine festgestellt, die die Parteien und Wählergruppen an der Nutzung alternativer Räume hindert. Aus diesem Grunde soll anlässlich der Kommunalwahlen 2020 eine einmalige Ausnahme beschlossen werden.

Die mietfreie Bereitstellung der Stadthalle umfasst für soziokulturelle Nutzungen folgende Leistungen, die über den Pachtvertrag vereinbart sind:

- Nutzung der Stadthalle
- Bereitstellung eines Haustechnikers für 8 Stunden
- Nutzung der vorhandenen Technik
- Bereitstellung einer Bestuhlung für die Veranstaltung
- Reinigung nach der Veranstaltung



Dr. Peter Lüttmann

